

II. ZR 54/51

Verkündet am 12. März 1952
Hirth, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma S [REDACTED] & Co., KG., D [REDACTED], B [REDACTED]
strasse [REDACTED], vertreten durch ihren alleinigen persönlich
haftenden Gesellschafter, den Bauunternehmer Fritz
S [REDACTED] in D [REDACTED],

Klägerin, Berufungs- und Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

den I [REDACTED]-Teilungsverband W [REDACTED], vertreten durch den
Kanalgeschworenen Walter Sch [REDACTED] in W [REDACTED]/Krs.D [REDACTED],

Beklagten, Berufungs- und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 5. März 1952 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundes-
richter Dr. Drost, Dr. Fischer, Dr. Kuhn und Artl

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle
vom 17. Februar 1951 wird auf Kosten der Klägerin
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Sommer 1946 beauftragte der Beklagte die Klägerin mit der Herstellung von 2 im Krieg zerstörten Holzbrücken. Die Arbeiten sollten im Tagelohn ausgeführt werden. Alle zum Bau erforderlichen Materialien sollten von der Klägerin gestellt werden. Die Klägerin erhielt zur Verwendung für diese beiden Brücken vom Forstamt Lüchow 24,11 fm Eichenstammholz für 631,57 RM. Sie stellte die Brücken jedoch nicht her. Der Beklagte trat am 26. Februar 1948 vom Vertrage zurück. Unter dem 3. Juli 1948 erhob er, gestützt auf § 20 UmstG, Klage auf Herausgabe des Holzes Zug um Zug gegen Zahlung von 63,18 DM. Ausserdem erwirkte er eine einstweilige Verfügung, durch die der Klägerin die Veräusserung und die Abfuhr des Holzes untersagt wurde. Am 2. August 1948 schlossen die Parteien im e.V.-Verfahren einen Vergleich. Die Klägerin verpflichtete sich, "die beiden ihr in Auftrag gegebenen Brücken bis zum 1. Oktober 1948 herzustellen;" der Beklagte verzichtete auf seine Rechte aus der einstweiligen Verfügung und nahm die Klage zurück; die Kosten beider Verfahren wurden geteilt; für den Fall der Nichterfüllung des Vergleichs verpflichtete sich die Klägerin, das Holz gegen einen Holzschein und gegen Zahlung des umgewerteten Knaufpreises an den Beklagten herauszugeben. Die Klägerin stellte die beiden Brücken auch bis zum 1. Oktober 1948 nicht her. Mit Schreiben vom 2. Oktober 1948 erklärte der Beklagte, er lehne die Wiederherstellung der Brücken durch die Klägerin ab und verlange Herausgabe des Holzes nach Massgabe des Vergleichs. Die Klägerin hat dann die Brücken doch hergestellt. Sie behauptet, der Beklagte habe sich damit einverstanden erklärt. Sie hat für die beiden Holzbrücken 20.550,76 DM berechnet. Der Beklagte hat

- 3 -

13.500 DM bezahlt. Die Klägerin verlangt die Differenz von 7.050,76 DM. Einen Teilbetrag von 500 DM hat sie ihrem erstinstanzlichen Prozessbevollmächtigten abgetreten. Inso- weit verlangt sie Leistung an den Abtretungsempfänger, im übrigen Zahlung an sich selbst.

Die Parteien streiten hauptsächlich darüber, zu wel- chem Preise das von der Klägerin verwendete Holz berech- net werden darf: Die Klägerin will den § 15 der vom Deutschen Vordingungsausschuss im Jahre 1926 aufgestell- ten Verdingungsordnung für Bauleistungen im Hoch- und Tiefbau (VOB) angewendet wissen und hält sich darum man- gels einer Preisvereinbarung für berechtigt, das Holz nach den zur Zeit der Lieferung gültigen Tagespreisen zu berechnen. Der Beklagte hält dagegen den Runderlass Nr 43/44 des Reichskommissars für die Preisbildung vom 19. 9. 44 (MittBl Nr 40 vom 2.10.44) - Stundenlohnerlass - für massgebend, nach dessen Ziffer 15 lediglich der Ein- standspreis der Werkstoffe zuzüglich höchstens 10 % be- rechnet werden darf. Die Parteien streiten auch darüber, was der Inhalt des Vergleichs vom 2. August 1948 ist und was sich für sie daraus ergibt, dass die Klägerin nach dem 1. Oktober 1948 die Brücken tatsächlich herge- stellt und der Beklagte angeblich sein Einverständnis hierzu erteilt hat.

Die Klägerin hat die 24,11 fm zurechtschneiden lassen und daraus 14,47 cbm Schnittholz gewonnen. Nach ihrer Behauptung hat sie zu dem Brückenbau diese Menge und ausserdem 4,295 cbm anderweit beschafftes Schnittholz verwendet. Sie hat dem Beklagten für das Schnittholz insgesamt 12.072,41 DM berechnet.



Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Es wendet den Stundenlohnerrlass an und meint, die Klägerin habe für das Holz nur ihren Einkaufspreis, vermehrt um den Schnittlohn und 10% Untornehmerzuschlag, in Rechnung stellen dürfen. Selbst wenn man den Kaufpreis für die 24,11. fm voll in Deutscher Mark einsetze, ergebe sich zu Gunsten der Klägerin nur ein Betrag, der unter den Zahlungen der Beklagten liege. Die Berufung der Klägerin hatte keinen Erfolg. Mit der Revision verfolgt die Klägerin den Klageantrag weiter, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet..

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsurteil ist im Ergebnis richtig.

Es prüft allerdings in erster Linie, was Inhalt des Vertrages vom Sommer 1946 gewesen sei, und geht nur hilfsweise darauf ein, was in der Zeit nach dem 1. Oktober 1948 Inhalt der Parteibeziehungen geworden ist. Eiervon war jedoch auszugehen, da die Klägerin den Klageanspruch in zweiten Rechtszuge darauf gestützt hat, nach der Währungsreform hätten die Parteien ihre Rechtsbeziehungen auf eine völlig neue Grundlage gestellt.

Dagegen ist die Annahme des Berufungsgerichts, dass diese Behauptung in Ansehung des vom Forstamt Michow bezogenen Holzes unrichtig sei, rechtlich nicht zu beanstanden. Nach den Vergleich vom 2. August 1948 hatte die Klägerin die beiden Brücken bis zum 1. Oktober 1948 herzustellen; anderenfalls hatte sie dem Beklagten das vom Forstamt Michow gekaufte Holz für 63,18 DM zu überlassen. Nachdem die Klägerin die beiden Brücken bis zum 1. Oktober 1948 nicht hergestellt hatte und damit unzweifelhaft

geworden war, dass der Beklagte für dieses Holz nur 63,18 DM aufzuwenden hatte, hätte es eines besonderen Anlasses für den Beklagten bedurft, wenn er der Klägerin für die Herstellung der Brücken nunmehr einen Holzpreis zugestehen sollte, der ein Vielfaches dessen betrug, was die Klägerin selbst bei voller Umstellung ihres Anschaffungspreises hätte in Rechnung stellen können. Es ist nichts dafür vorgetragen, dass der Beklagte Anlass gehabt hätte, das ihm nach dem Vergleich zustehende Recht, das Lühower Holz für 63,18 DM zu beanspruchen, aufzugeben.

Schon nach dem Vertrage vom Sommer 1946 durfte die Klägerin für dieses Holz nur ihre Anschaffungskosten mit einem Aufschlag von 10% ansetzen. Mit Recht sagt das Berufungsurteil zu diesem Vertrage, dass er recht düftig gewesen sei und habe ergänzend ausgelegt werden müssen. Die Begründung des Berufungsurteils, nach dem Willen der Parteien sei hierzu der Stundenlohnerrlass heranzuziehen, ist allerdings unrichtig. Denn die Berufungsbegründung trägt unwiderlegt vor, dass die Parteien den Stundenlohnerrlass gar nicht gekannt und daher nicht in ihren Willen aufgenommen hätten. Der Vertrag vom Sommer 1946 durfte aber in Ermangelung eines dagegen sprechenden Anhaltspunkts nach dem ausgelegt werden, was damals galt, und das war der Stundenlohnerrlass. Dies mag dem Berufungsurteil vorgeschwebt haben, wenn das auch nicht klar zum Ausdruck gekommen ist. Gleichviel, ob die Rücktrittserklärung vom 26. Februar 1948 berechtigt war oder nicht und ob in der Klage vom 3. Juli 1948 ein Rücktritt auch wegen Verzuges zu erblicken ist, lässt sich die Annahme des Berufungsgerichts nicht beanstanden, der

Beklagte habe der Klägerin, wenn er ihr nach dem 1. Oktober 1948 noch die Herstellung der beiden Brücken gestattet, nicht mehr zugestehen wollen, als wozu er bereits früher verpflichtet gewesen sei.

Ist aber anzunehmen, dass die Klägerin das Lüchower Holz nach Übergabe des Stundenlohnerrlasses abzurechnen hatte, so ist auch die Annahme des Berufungsgerichts, dass für das anderweit beschaffte Holz nichts anderes habe gelten sollen, nicht zu beanstanden. Der Angriff der Revision, der alsbald nach der Währungsumstellung aufgehobene Stundenlohnerrlass könne in Ansehung des anderweit beschafften Holzes nicht den Inhalt des erst nach Aufhebung dieses Erlasses zustandekommenen Vertrages bestimmen, liegt auf tatsächlichem Gebiet und kann darum vom Senat nicht berücksichtigt werden. Im übrigen ist nicht behauptet, dass die Parteien die Aufhebung des Stundenlohnerrlasses in ihren Willen aufgenommen hätten, und es fehlt jeder Anhalt dafür, dass sie das Lüchower Holz und das andere Holz hätten unterschiedlich abrechnen wollen.

Die Abweisung der Klage ist daher gerechtfertigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Canter Dr. Drost Dr. Fischer Dr. Kuhn Artl